

Die Steuererklärungen

Rudolf Apelt, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacher-Handwerks

Gewerbesteuererklärung

(Schluß)

Gewinn aus Gewerbebetrieb

Unter II ist der sich nach der Bilanz und der Gewinnberechnung ergebende Gewinn aus dem Betrieb einzusetzen. Wird eine Abschrift der Bilanz nebst Gewinnberechnung beigefügt, so erübrigt sich die Ausfüllung der Einzelfragen nach den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn kein Jahresabschluß vorliegt, der Uhrmacher seinen Gewerbegewinn also durch einfaches Gegenüberstellen der Einnahmen und Ausgaben ermitteln muß.

Die Gewinnangabe in der Gewerbesteuererklärung ist übrigens die gleiche wie in der Einkommensteuererklärung unter „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

Hinzurechnungen

Nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes müssen dem Gewerbegewinn hinzugerechnet werden, was auf Seite 2 des Formulars erfolgt:

1. Die für Dauerschulden gezahlten Zinsen; als Dauerschulden gelten alle Schuldbeträge, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und der Verstärkung der Betriebsmittel dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes zusammenhängen;
3. Gewinnanteile stiller Gesellschafter;
4. Gehaltsbeträge an die im Geschäft mitarbeitende Ehefrau, sofern sie unter Betriebsausgaben verbucht worden sind;
5. die Hälfte der Miete oder Pacht, die für die Benutzung fremder Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Inventar usw.) gezahlt wurde. Die Miete für die benutzten Geschäftsräume ist nicht hinzuzurechnen;
6. der Anteil am Verlust einer Personengesellschaft.

Abrechnungen

Das Gewerbesteuergesetz kennt auch einige Abrechnungen vom Gewerbegewinn, die ebenfalls auf Seite 2 des Formulars vorzunehmen sind:

1. 3% des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden, gewerblich genutzten Grundstücks. Dient nur ein Teil des Grundbesitzes gewerblichen Zwecken, so werden 3% des entsprechenden Anteils am Einheitswert eingesetzt;
2. der Anteil am Gewinn einer Personengesellschaft;
3. der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Teil des Gewerbeertrags.

Gewerbekapital

Unter IV der Gewerbesteuererklärung wird der letzt festgestellte Einheitswert des gewerblichen Betriebs angegeben.

Entsprechend dem Gewerbeertrag zu berücksichtigenden Hinzurechnungen sind zu dem Einheitswert

hinzuzuschlagen:

1. die im Betriebsvermögen steckenden Dauerschulden;
2. die Werte der Gegenstände, die dem Betriebe dienen, aber nicht zum Betriebsvermögen gehören (z. B. die Werte gepachteter Maschinen). Hierunter fällt nicht der Grundbesitz, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird.

Die Hinzurechnung unterbleibt überhaupt, wenn die fraglichen Gegenstände zu einem Gewerbebetrieb des Verpächters oder Vermieters gehören;

abzusetzen:

1. die Einheitswerte, mit welchen inländische Grundstücke in dem Betriebseinheitswert enthalten sind;
2. der Wert einer Beteiligung an Personengesellschaften;
3. der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Teil des Einheitswertes.

Vermögenserklärung

Personalien und Familienstand

Auf der ersten Seite des Vermögenserklärungsformulars sind die Angaben über die Personalien des Erklärenden und über seinen Familienstand zu machen. Es gilt hierbei das für die Einkommensteuererklärung Gesagte. Auch bezüglich der Mitangabe

des Vermögens minderjähriger Kinder und sonstiger Angehöriger sind dieselben Grundsätze wie bei der Einkommensteuer anzuwenden.

Angaben über das Vermögen

Die Seiten 2—4 des Formulars enthalten die Fragen nach den verschiedenen Vermögensarten.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Darunter fallen landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe, Weinbaubetriebe usw. Einzusetzen ist der letzt-festgestellte Einheitswert.

Grundvermögen

Hierzu gehört aller Grundbesitz, der nicht Teil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Gewerbebetriebes ist; also bebaute Grundstücke (Miethäuser, Einfamilienhäuser, Fabrikgebäude usw.) sowie unbebaute Grundstücke. Einzusetzen ist auch hier der letzt-festgestellte Einheitswert.

Hat sich durch irgendwelche Umstände der bisherige Wert des Grundstücks wesentlich vermindert, so kann auf den 1. Januar 1940 eine Neufeststellung des Einheitswertes beantragt werden.

Betriebsvermögen

Anzugeben ist im allgemeinen der Betrag, der in der Bilanz vom 31. Dezember 1939 als Betriebsvermögen (Eigenkapital) oder in der doppelten Buchführung als Kapitalkonto erscheint. Es kann jedoch unter Umständen notwendig sein, eine besondere Steuerbilanz aufzustellen. Das ist z. B. der Fall, wenn in dem Betriebsvermögen kurzlebige Wirtschaftsgüter stecken, die erhöht abgeschrieben worden sind; sie müssen für die Vermögenserklärung mit den Werten eingesetzt werden, die bei normaler Abschreibung noch zu Buch stehen würden. Des ferneren sind in dem Betriebsvermögen enthaltene Wertpapiere, abweichend von den Bilanzansätzen, mit den Steuerkursen zu bewerten.

Zum Betriebsvermögen rechnen auch Anteile an Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften). Das Formular sieht hierfür besondere Fragen vor.

Sonstiges Vermögen

a) Forderungen

Als solche gelten Hypotheken, Darlehen, stille Beteiligungen usw. Anzugeben ist die Art der Forderung, der Name und die Anschrift des Schuldners, der Wert der Forderung, der vereinbarte Zinssatz und eventuelle Gründe für eine vom Nennwert abweichende Bewertung.

b) Zahlungsmittel und Guthaben

Das Reichsbewertungsgesetz erfaßt hiermit das vorhandene Bargeld, die Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben usw.

Diese Vermögenswerte fallen unter „Sonstiges Vermögen“ aber nur, soweit sie nicht zum Betriebsvermögen gehören. Ein Geschäftsbankkonto ist demnach in die Betriebsbilanz aufzunehmen und nicht als „Sonstiges Vermögen“ anzugeben.

c) Wertpapiere

Sie sind mit den Steuerkurswerten in Ansatz zu bringen. Den Steuerkurszettel haben die meisten Tageszeitungen veröffentlicht. Auskunft über die Steuerkurse geben auch die Banken.

d) G. m. b. H. - Anteile

Die G. m. b. H. - Anteile gehören nicht zu den Wertpapieren. Es ist deshalb die hierfür vorgesehene Sonderrubrik auszufüllen.

e) Guthaben bei Genossenschaften

Anzugeben ist die Höhe des Guthabens und die Anschrift der Genossenschaft.

f) Ansprüche aus Lebensversicherungen usw.

Einzusetzen ist der Rückkaufswert. Er ist von der Versicherungsgesellschaft zu erfahren. Im allgemeinen beträgt er zwei Drittel der eingezahlten Prämien.

g) Rechte auf Altenteil, Renten usw.

Es findet eine Kapitalisierung statt, die von dem Finanzamt vorgenommen wird. Sie richtet sich nach der Dauer der Rente, bei Altenteilen usw., also nach dem Alter des Nutzungsberechtigten. In der Vermögenserklärung sind Angaben über die Höhe des Jahresanspruchs, die Anschrift des Schuldners usw. zu machen.

h) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen

Für den Uhrmacher fallen hierunter nur die Edelsteine usw., die er im Privatbesitz hat (die zum Betriebe gehörenden Edelsteine usw. stecken bereits im Betriebsvermögen).